



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Stadt Kamp-Lintfort
Der Bürgermeister
Tiefbau- und Grünflächenamt
Abt. Grünflächen
Am Rathaus 2
47462 Kamp-Lintfort

Dienststelle: 60-1-2
Eingriffsregelung / Artenschutzprüfung

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Wittebrock

E-Mail: joachim.wittebrock@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 – 2539

Telefax: (0281) 207 – 67 2539

Zimmer: 539

Ihr Schreiben: 15.06. und 16.08.2022

Mein Zeichen: **602/20525/22**

Datum: 22.08.2022

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 8:30 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00
Fr. 8:30 bis 12:30

Grundstück Kamp-Lintfort, Heinrichstraße

Gemarkung Lintfort

Flur 4

Flurstück(e) 1282

Vorhaben Befreiung für eine Baumfällung - 44 Linden (Allee AL-WES-0167)

Naturschutzrechtliche Befreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.a. Vorhaben ist nach § 41 Landesnaturschutzgesetz verboten.

Hiermit erteile ich Ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung, das o. a. Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen vom 15.06.2022 sowie den Ergänzungsunterlagen vom 16.08.2022 und nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen auszuführen.

Diese sind erforderlich, um das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren.

Auflagen:

1. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, hat die Fällung der Bäume in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende November zu erfolgen.
2. Als Ersatz für die zu fällende Allee an der Heinrichstraße ist eine neue Allee mit 29 Bäumen an der Schulstraße sowie 24 Bäume an der nordwestlichen sowie 5 Bäume an der südöstlichen Straßenseite der Heinrichstraße zu pflanzen. Bei der (langfristig) vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung an der südöstlichen Straßenseite der Heinrichstraße ist eine Baumreihe als Komplettierung zur Allee in den Planungsprozess aufzunehmen bzw. vorzusehen.
3. Für die Neupflanzungen sind gemäß FLL-Empfehlung pro Baum mind. 12 cbm Wurzelraum vorzusehen. Die Wurzelbereiche sind nach dem „Schwammstadt-Prinzip“ auszuführen.
4. Die Neupflanzungen sind jeweils in der Pflanzperiode, die auf die Fertigstellung der Tiefbauarbeiten der jeweiligen Straßenabschnitte folgt, auszuführen.
5. Die Standorte der Laternen sind mit der UNB einvernehmlich abzustimmen. Sie sind „insektenfreundlich“ (bzgl. Abstrahlung, Lichtspektrum etc.) auszuführen. Die Standorte sind so zu wählen, dass eine geschlossene Alleepflanzung realisierbar ist.
6. Für die Ersatzpflanzung ist die Baumart Tilia tomentosa „Brabant“ (Hochstamm; Mindeststammumfang 20-25 cm) zu verwenden. Die Bepflanzung ist fachgerecht standsicher zu verankern sowie bis zur Bestandsdichte zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten.

Hinweise:

1. Dieser Bescheid wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bewilligungen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Dieser Bescheid gilt auch für und gegen Ihre/n Rechtsnachfolger/in.
2. Der Bescheid wird unter Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs erteilt, insbesondere, wenn Auflagen dieses Bescheides nicht erfüllt werden (§ 49 Absatz 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

3. Ich bitte Sie, mir die Fertigstellung der Maßnahme einschließlich der Auflagen zwecks Abnahme schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

Gebührenfestsetzung:

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wird die Klage schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ich weise darauf hin, dass die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt. Das

bedeutet, dass die festgesetzte Verwaltungsgebühr auch im Fall der Klageerhebung zunächst fristgerecht zu zahlen ist.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wittebrock